Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

3. Jahrgang | Berlin, den 4. März 1936 | Blatt 6

Inhalt: Ausbildung der Freiwilligen auf Motorsportschulen des NSKK. S. 41. — Vergütungen für vertraglich verpflichtete Zivilärzte. S. 41. — Leitsätze über die Heilbehandlung für Übende. S. 41. — Vernichten außer Kraft gesetzter Heeres-Druckvorschriften. S. 46. — Nachforschung. S. 46. — Heldengedenktag und Gedenktag an die Wiederherstellung der Wehrhoheit. S. 46. — Befreiung vom Arbeitsdienst für langdienende Freiwillige des Heeres. S. 46. — Vertrieb von Schriften. S. 46. — Besondere Vorkommnisse an der s. F. H. 18 und s. 10 cm K. 18. S. 46. — Kolbenstangen zum Luftvorholer und zur Rohrbremse mit Chromlederpackung. S. 47. — Grundstufen für Schießen mit C-Geschossen aus F. K. 16. S. 47. — Ausstattung des Reichsheeres mit Scherenfernrohren. S. 47. — Verpackungsanweisung für den Gasschutzvorrat. S. 47. — Schutzkäfig für Reizkörper. S. 48. — Berichtigung. S. 48. — Hochhalten des Unterschildes an l. F. H. 16-Lafetten der Neufertigung. S. 48. — Abgabe unbrauchbarer K-Rollen. S. 48. — Umbenennung des Festungsbaukorps. S. 48. — Beihilfeanträge. S. 48. — Einreihung von Angestellten in Vergütungsgruppen. S. 48. — Verzeichnis der Heereskassen. S. 48. — Exerzierhäuser. S. 49. — Vergebung von Leistungen. S. 49. — Waffenfarbe. S. 50. — Ausgabe neuer Unterrichtstafeln für Art. Mun. S. 50. — Stärkenachweisungen (RH) 1935. S. 51. — Berichtigung einer Stärkenachweisung. S. 51. — Berichtigung einer L-Anlage zur A. N. Flak. S. 51. — Freigabe einer Vorschrift für den Buchhandel. S. 51. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 51. — Ausgabe von Deckblättern. S. 52.

115. Ausbildung der Freiwilligen auf Motorsportschulen des NSKK.

Auf Grund mehrfacher Anträge können die Abteilungs- usw. Kommandeure der Kraftfahrkampftruppe ausnahmsweise Freiwillige ohne die vorgeschriebene Ableistung eines Lehrgangs auf einer Motorsportschule des NSKK, Amt für Schulen, einstellen, wenn die Freiwilligen den Nachweis erbringen, daß sie infolge Schulbesuches und Arbeitsdienstes vor ihrem Diensteintritt an einem Lehrgang nicht teilnehmen konnten.

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
21. 2. 36. AHA/In 6 (II a).

116. Vergütungen für vertraglich verpflichtete Zivilärzte.

Unter Aufhebung der bisherigen Erlasse über Abfindung der Vertragsärzte (vertraglich verpflichtete Zivilärzte an Stelle fehlender Sanitätsoffiziere) wird für künftig abzuschließende Verträge im Einverständnis mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen bestimmt:

a) Vertragsärzte im Lazarett- und truppenärztlichen Dienst

erhalten für jeden Tag ihrer vertraglichen Tätigkeit eine Vergütung von

12,— *RM*.

b) Vertragsärzte bei Wehrbezirkskommandos

erhalten Vergütungen nach folgenden Sätzen:

für ärztliche Tätigkeit bis zu 1 Stunde täglich	3,— *RM*,
von mehr als 1 Stunde bis zu 2 Stunden	6,— »
von mehr als 2 Stunden bis zu 3 Stunden	9,— *RM*,
von mehr als 3 Stunden	12,— » .

Die Zeit für Zurücklegung der Wegestrecken zur Dienststelle und zurück bleibt bei Berechnung der Vergütungen außer Betracht.

Falls Vertragsärzte der Gruppe a) zum ärztlichen Dienst bei Wehrbezirkskommandos mit herangezogen werden, sind sie nur nach a) abzufinden.

Den Vertragsärzten zu a) und b) kann, wenn in Zeiten erhöhter Inanspruchnahme (z. B. bei Musterungen, Epidemien usw.) in 3 aufeinanderfolgenden Wochen die ärztliche Tätigkeit an den Wochentagen täglich mehr als 6 Stunden gedauert hat, für diese Zeit eine tägliche Vergütung von

18,— *RM*

gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfalle der Korpsarzt.

Die nach vorstehendem zu zahlenden Vergütungen unterliegen nicht den bisher erlassenen Kürzungsverordnungen.

Der Reichskriegsminister,
17. 2. 36. AHA/S In (VI).

117. Leitsätze über die Heilbehandlung für Übende.

Die nachfolgenden Leitsätze gelten für Soldaten, die aus dem Beurlaubtenstande zu Übungen oder sonstigem aktivem Wehrdienst einberufen werden (§ 7 (1) a 4 und § 20 Wehrgesetz) und treten als Übergangsbestimmungen mit sofortiger Wirkung in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen gelten als aufgehoben.

Leitsätze über die Heilbehandlung für Übende.

I. Allgemein.

1. Nach § 2 der Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht vom 25. 11. 1935 — H. V. Bl. 1936 S. 2 Nr. 6 — erhalten die zu Übungen einberufenen Soldaten des Beurlaubtenstandes für ihre Person freie Heilfürsorge nach den für die Wehrmacht gültigen Bestimmungen. Es wird demnach Heilfürsorge gewährt für alle während der Dienstleistung aufgetretenen Gesundheitsstörungen, unabhängig davon, ob sie eine Dienstbeschädigungsfolge sind. Auch sind Beerdigungskosten, Beihilfen für Leichenüberführung und Besuchskosten zuständig (H. V. Bl. 1935 S. 247 Nr. 703). Abweichend hiervon werden Zahnersatz und größere Zahnbehandlungen (Überkronungen usw.) nur gewährt, wenn der Zahnschaden nachweislich die Folge einer DB ist.

2. Nach der Entlassung des Übenden (Ü.) gelten nur die Vorschriften der §§ 5, 35 WVG, d. h. die Bestimmungen des RVG finden Anwendung.

3. Das Ansehen der Wehrmacht und die Betreuungspflicht gebieten, die Bestimmungen der Wm. San. V. und des RVG so auszulegen und anzuwenden, daß der Soldat im gesetzlichen Rahmen ausreichend versorgt wird. Insbesondere muß darauf Bedacht genommen werden, daß auch der Ü., der infolge DB einen gesundheitlichen Schaden erleidet, sofort Aufklärung über die Versorgungsmöglichkeiten erhält. Bei der Entlassung muß etwa erforderliche Weiterbehandlung nach den Vorschriften des RVG sich laufend anschließen.

4. Heilbehandlung wird während der Dienstzeit und nach der Entlassung grundsätzlich nur als Sachleistung gewährt; die Bestimmungen in der Wm. San. V. Teil 2 Nr. 9, 29 und 30 gelten jedoch auch für Ü. Bei selbstgewählter Heilbehandlung — also ohne Vermittlung der zuständigen Dienststellen — besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung. Hierauf sind Ü. bei Unfällen oder Erkrankungen hinzuweisen.

5. Um spätere Leistungsanträge der Ü. prüfen zu können, muß jede Erkrankung und jeder Unfall in das Krankenmeldebuch eingetragen oder bei Grenzschutztruppen usw. aktenkundig gemacht werden.

   Eine DB-Liste ist anzulegen, sobald eine DB vorliegt oder auch behauptet wird.

   Nach der Entlassung eines Ü. ist für die Aufklärung des Sachverhalts und für die Beweiserhebung das Verfahrensgesetz (§ 80 ff.) — H. d. R. S. 786 — maßgebend. Sind Zeugenvernehmungen (§ 83 Verf. G.) über Ereignisse aus der Übungszeit erforderlich, dann sind über die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen (einschl. San. Offz.) Berichte einzufordern oder über die Aussagen Niederschriften zu fertigen. Das Formblatt der Dienstbeschädigungsliste darf nach der Entlassung grundsätzlich nicht benutzt werden.

6. Anzustreben ist, daß nach Möglichkeit eine Belastung der Truppenteile und Lazarette mit kranken Ü. über die Ausbildungs- oder Übungszeit hinaus vermieden wird.

   Die Behandlung im Lazarett als »Passant« soll auf Ausnahmen beschränkt bleiben (Nr. 17 und 24).

7. Truppenteile und Lazarette sollen etwaige Anträge auf Versorgung einschließlich Heilbehandlung, Kostenerstattung für selbstgewählte Heilbehandlung usw. von Entlassenen nicht in Bearbeitung nehmen, sondern sie an das zuständige Wehrbezirkskommando abgeben, das verfahrensrechtlich allein zuständig ist. Dem Antragsteller ist Abgabenachricht zu geben. Aufgabe der Wehrbezirkskommandos ist es, diese Anträge eilig zu behandeln, da in manchen Fällen die Beweiserhebung um so zeitraubender wird, je länger die verstrichene Frist ist.

8. Bade- und Heilstättenkuren dürfen von Übenden, die eine DB erlitten haben, erst nach der Entlassung angetreten werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Vorarbeiten können nach Ziffer 4a meiner Verfügung vom 15. 1. 36 — $\frac{\text{B 50f AHA/S In (IX)}}{\text{975. 11. 35}}$ schon während der Übungszeit erledigt werden.

9. Die Kosten der Heilbehandlung und damit zusammenhängende Ausgaben, die nach der Entlassung des Ü. entstehen, dürfen nur zu Lasten des Haushalts für Versorgung und Ruhegelder von den Wehrmachtversorgungsdienststellen angewiesen werden.

10. Besonders bei schweren Unfällen und Erkrankungsfällen infolge DB, die voraussichtlich zur Entlassung mit Versorgung führen, ist von der Lazarettaufnahme usw. alsbald das für die Versorgung zuständige Wehrbezirkskommando (Versorgungsabteilung) durch den Truppenteil zu benachrichtigen, damit die Versorgungsfrage rechtzeitig geklärt und eine Betreuung durch den Fürsorgeoffizier eingeleitet werden kann.

11. Als »Krankenpapiere« gelten:
    a) Krankenblattabschriften,
    b) Auszüge aus dem Krankenmeldebuch und dem Krankenbuch,
    c) Dienstbeschädigungsliste,
    d) Niederschriften von Zeugenaussagen über den Hergang des Unfalls usw.,
    e) Fragebogen nach Anl. 14 Wehrmachtversorgungsgesetz $\frac{\text{H. Dv. 186 S. 183}}{\text{M. Dv. 186}}$, wenn ein Versorgungsantrag gestellt ist,
    f) Musterungs- und Einstellungsbefund,
    g) D. U.-Zeugnis.

    Diesen »Krankenpapieren« ist stets ein Auszug aus der Stammrolle beizufügen.

II. Einzelbestimmungen betr. Ü. bei aktiven Truppen und Ergänzungstruppen.

a) Verfahren bei Dienstbeschädigung.

12. Läßt sich übersehen, daß der dienstbeschädigte Kranke durch kurze Behandlung im Krankenrevier oder Lazarett für den Rest der Übungszeit nicht wieder dienstfähig wird, so kann er sofort mit Genehmigung des unmittelbaren Vorgesetzten mit mindestens der Disziplinarstrafgewalt eines Bataillons- usw. Kommandeurs entlassen werden, sofern sein Gesundheitszustand dies erlaubt.

13. Vor der Entlassung sind die Krankenpapiere (Nr. 11) abzuschließen und ein Dienstunfähigkeitszeugnis (Muster 4 $\frac{\text{H. Dv. 251}}{\text{M. Dv. 249}}$) auszustellen. Auf Grund dieser Unterlagen entscheidet der Truppenkomman-

deur, der die Entlassung des Ü. ausspricht, ob DB anzunehmen ist. Die Prüfung des D. U.-Zeugnisses erfolgt erst nach der Entlassung im Sinne der Nr. 16. Liegt nach der Entscheidung des Truppenkommandeurs DB vor, so händigt er — falls der San. Offz. im D. U.-Zeugnis weitere ärztliche Behandlung als notwendig bescheinigt hat — dem zu Entlassenden einen »Ausweis zur Ausstellung eines Reichsbehandlungsscheines« (Muster 1) aus. Der Entlassene wendet sich unter Vorlage dieses Ausweises an die für ihn zuständige Krankenkasse, die einen Reichsbehandlungsschein ausstellt und befristete Heilbehandlung nach den Vorschriften des RVG gewährt. Für Entlassene ist grundsätzlich nur Heilbehandlung durch Vermittlung der Krankenkassen zuständig. Die Kosten trägt, wenn nicht ein Versicherungsträger leistungspflichtig ist, der Einzelplan XII.

14. Verlängerung der zunächst befristet gewährten Heilbehandlung hat der Beschädigte oder die Krankenkasse beim zuständigen Wehrbezirkskommando (Versorgungsabteilung) zu beantragen.

15. Die Tatsache, daß der Ausweis nach Muster 1 durch den Truppenkommandeur ausgestellt und befristete Heilbehandlung gewährt ist, bedeutet noch keine Anerkennung der Gesundheitsstörung als Folge einer DB, denn der Truppenteil stellt die DB (schädigende Ursache) fest, die Versorgungsabteilung des Wehrbezirkskommandos erkennt rechtsgültig die DB-Folge an.

16. Eine Durchschrift oder Abschrift des Ausweises nach Muster 1 übersendet die Truppe mit den sonstigen Krankenpapieren (Nr. 11) an die Versorgungsabteilung des zuständigen W. B. Kdos., das unter Beteiligung des San. Offzs. über die Wehrverwendung im Beurlaubtenstande und die Weitergewährung von Leistungen nach dem RVG entscheidet, nachdem die Vorfrage der DB erschöpfend geprüft ist, erforderlichenfalls unter Mitwirkung des Wehrkreisarztes — Stationsarztes — nach meiner Verfügung vom 9. 10. 1935 — $\frac{651.\ 9.\ 35\ S\ In\ (IX)}{Mar.\ B.\ Nr.\ 2511\ G\ I}$ — Nr. 2 —.

Die Überweisung der Krankenpapiere darf nicht verzögert werden, wenn einzelne Unterlagen fehlen. Baldige Nachsendung fehlender Unterlagen ist anzustreben.

17. Ist im Gegensatz zu Nr. 12 dieser Verfügung die sofortige Entlassung des dienstbeschädigten Ü. nicht möglich, weil er nicht entlassungsfähig ist, so kann für Rechnung des Einzelplans VIII Heilfürsorge für die Dauer der Übung weitergewährt werden, darüber hinaus als »Passant« im Lazarett nur im Falle schwerer Krankheit bis zum Eintritt der Reise- bzw. Transportmöglichkeit (Nr. 6). Alsdann ist Weiterbehandlung sicherzustellen, Verfahren wie nach § 13 ff.

18. Während der Behandlung als »Passant« erhält

a) der Dienstbeschädigte Übungsgeld oder Löhnung usw. nach dem Erlaß vom $\frac{3.\ 7.\ 35.\ —}{25.\ 9.\ 35.\ —}$ $\frac{1300.\ 35\ g.\ Allg\ H\ (IA)\ geh.}{Mar.\ B.\ Nr.\ 1000\ A\,II\ v.\ geh.}$ vgl. auch die Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht vom 25. 11. 1935 — § 2 — H. V. Bl. 1936 S. 2 Nr. 6, Mar. V. Bl. 1935 S. 339 Nr. 475

b) die Familie »Familienunterstützung« nach den darüber bestehenden Vorschriften. Auf die Beachtung des Erlasses H. M. 1935 S. 62 Nr. 224 zu Ziff. 4 wird hingewiesen.

19. Wird ein Versorgungsanspruch nach dem RVG vor der Entlassung aus dem Militärdienst nicht angemeldet, steht aber ohne weiteres fest, daß ein solcher besteht — oder für einen begrenzten Zeitraum auch nur vorübergehend besteht — so ist das Versorgungsverfahren sogleich von Amts wegen einzuleiten. Zu diesem Zweck sind die Ü. zunächst zur Stellung eines Versorgungsantrages anzuregen. Der Antrag darf zur Vermeidung von Rechtsnachteilen nicht fehlen, muß aktenkundig gemacht und mit den Krankenpapieren (Nr. 11) dem W. B. Kdo. mit Versorgungsabteilung baldmöglichst zugestellt werden (vgl. auch Wehrmachtversorgungsgesetz $\frac{H.\ Dv.\ 186}{M.\ Dv.\ 186}$ S. 4 Nr. 3 zu § 2). Ist der Ü. nach der Entlassung aus dem Militärdienst oder nach der Entlassung als »Passant« arbeitsunfähig krank (im Krankenhause oder auch arbeitsunfähig in ambulanter Behandlung), also im Sinne des RVG erwerbsunfähig oder auch teilweise erwerbsunfähig, so haben die für die Versorgung zuständigen W. B. Kdos. erforderlichenfalls auf die künftig noch festzustellende Rente nach dem RVG dem Einzelfall entsprechende angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

Über die Zahlung einer Abschlagssumme ist der öffentlichen Fürsorgestelle Mitteilung zu geben.

Im allgemeinen wird die Abschlußuntersuchung und Rentenfestsetzung erst veranlaßt, wenn ein gewisser Dauerzustand eingetreten oder die Heilbehandlung abgeschlossen ist. Die W. B. Kdos. gewähren alsdann für die Zeit vor Erteilung des Rentenbescheides — unter Anrechnung der Abschlagszahlungen — Rente oder erhöhte Rente, auch dann, wenn z. Zt. der Entscheidung eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 v. H. oder der höhere Grad der M. d. E. nicht mehr vorliegt. Die Gewährung von Rente oder höherer Rente für rückliegende Zeit ist rechtlich zulässig, siehe AV 4 (2. Satzteil) zu den §§ 24/25 RVG — HdR S. 105 —, grundsätzliche Entscheidung des R. V. Ger. vom 18. 5. 1927 — Nr. 23655/26. 3.

20. Stirbt ein Ü. während der Übungszeit oder als »Passant« an den Folgen einer DB, ist Sterbegeld usw. nach den für die Wehrmacht geltenden Bestimmungen zuständig. War er Ernährer von Angehörigen, muß das W. B. Kdo. sofort benachrichtigt werden, damit der Fürsorgeoffizier die für die Versorgung der Angehörigen erforderlichen Schritte baldmöglichst einleitet.

21. Stirbt ein entlassener Ü. an den Folgen einer DB, bevor das Rentenverfahren abgeschlossen ist, so ist das Sterbegeld nach § 34 RVG als Unterstützung vorschußweise zu zahlen.

22. Die Betreuung der Opfer des Wehrdienstes, insbesondere die Zahlung der Gebührnisse muß schnellstens einsetzen.

b. Verfahren bei Gesundheitsstörungen, die nicht die Folge einer DB sind.

23. Bei Gesundheitsstörungen, die während der Übung auftreten, Dienstunfähigkeit für den Rest der Übungszeit bedingen und zweifelsfrei nicht die Folge einer DB sind, oder die DB-Frage

zweifelhaft ist, kann der Kranke mit Genehmigung des unmittelbaren Vorgesetzten mit mindestens der Disziplinarstrafgewalt eines Bataillons- usw. Kommandeurs sofort entlassen werden, wenn ärztlich keine Bedenken bestehen. Die Krankenpapiere sind, soweit im Einzelfall erforderlich, dem W. B. Kdo. und, falls ein Versorgungsantrag erhoben ist, dem für die Versorgung zuständigen W. B. Kdo. zuzustellen, das über die weitere Wehrverwendung im Beurlaubtenstande entscheidet.

24. Der Kranke kann aber, wenn er nicht entlassungsfähig ist, nur bis zum allgemeinen Entlassungstag der Ü. Heilfürsorge zu Lasten der Wehrmacht im Lazarett erhalten, darüber hinaus als »Passant« im Lazarett nur bis zum Eintritt der Transportfähigkeit (Nr. 18). Bei Geschlechtskrankheiten ist die Wm. San. V. Teil 2 Nr. 27 zu beachten. Ist im Anschluß an die Entlassung weitere Heilbehandlung erforderlich, kann der Kranke aber für die Kosten nicht aufkommen, so muß die örtliche Fürsorgestelle die weitere Betreuung übernehmen. Die Heranziehung des endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes ist Sache der Fürsorgestelle. Im Zusammenwirken zwischen dem Sanitätsoffizier, der Truppe und dem Fürsorgeoffizier müssen insbesondere bei Schwerkranken die erforderlichen Schritte rechtzeitig unternommen werden, damit keine Unterbrechung etwa notwendiger Heilbehandlung eintritt.

Mit der Entlassung sind die Krankenpapiere — soweit im Einzelfall erforderlich — dem W. B. Kdo. zuzustellen.

III. Das Verfahren bei sonstigen Übungen, die nicht bei einem Truppenteil oder Ergänzungstruppenteil stattfinden.

25. Bei Kurzübenden tritt an Stelle des Truppenteils das W. B. Kdo. oder die Dienststelle, die die Einberufung veranlaßt hat.

a. bei Dienstbeschädigung.

26. Übende, die während einer kurzen Dienstleistung in der Wehrmacht (die Zugehörigkeit zur Wehrmacht im Augenblick des Unfalles oder dem Auftreten der Erkrankung muß sich eindeutig aus den Gesamtumständen ergeben, z. B. Gestellungsbefehl oder Einberufungsbefehl, Dienststundenplan, Übungsbefehle usw.) eine DB erleiden oder an den Folgen erkranken, erhalten die erste Krankenhilfe durch den Sanitätsoffizier oder den Arzt, der den ärztlichen Dienst bei der Übung versieht. Ist ein solcher nicht zugegen oder nicht erreichbar, ist der Kranke dem nächsten Zivilarzt oder, wenn notwendig, dem nächstgelegenen Lazarett oder einem öffentlichen Krankenhause zuzuführen.

27. Der Ü. gilt mit dem Beginn der Behandlung als von der Übung, zu der er einberufen war, entlassen.

28. Im Falle der Lazarettaufnahme wird der Ü. als »Passant« behandelt (Nr. 6, 18).

29. Der im öffentlichen Krankenhaus aufgenommene Ü. — auch der vom Zivilarzt ambulant Behandelte — erhält Versorgung und Heilbehandlung grundsätzlich nur nach den Vorschriften des RVG (Nr. 19).

30. Das W. B. Kdo. oder die Dienststelle, die die Einberufung veranlaßte (Nr. 25), übernimmt sofort die Betreuung des Erkrankten (Nr. 13 ff.), notfalls ist die DB-Frage weiter zu klären (Nr. 5).

Die gleiche Dienststelle benachrichtigt, wenn einem Ü. Heilfürsorge gewährt wird, sofort das für die Versorgung zuständige W. B. Kdo., übersendet ebenfalls einen ausführlichen Bericht über den Unfall usw. (Niederschriften von Zeugenaussagen bei Unfällen beifügen).

31. Als Ausweis, daß die Behandlung im Zivilkrankenhaus oder die ambulante Behandlung (Nr. 26, 29) zu Lasten der Krankenkasse oder des Reiches geht, übersendet der Sanitätsoffizier oder, falls ein solcher nicht zur Verfügung steht oder zu erreichen ist, der Truppenkommandeur oder Übungsleiter dem Krankenhaus oder Zivilarzt eine entsprechende Bescheinigung. Ein Muster (2) ist dieser Verfügung angeschlossen. Eine Durchschrift oder eine Abschrift der ausgestellten Bescheinigung ist mit den übrigen Unterlagen (Nr. 30 Abs. 2) sogleich dem für die Versorgung zuständigen W. B. Kdo. zuzustellen. Das W. B. Kdo. übernimmt nach Eingang der Unterlagen anschließend (Nr. 30) die Betreuung, sorgt gegebenenfalls für weitere Beweiserhebung zur Klärung der DB-Frage, prüft und entscheidet über etwa erhobene Versorgungsansprüche bzw. Abschlagszahlungen (Nr. 19).

32. Die Heilbehandlungskosten für den im öffentlichen Krankenhaus aufgenommenen Ü. und der zivilen ambulanten Behandlung verauslagt die zuständige Krankenkasse, die nach den Vorschriften des RVG die Kosten beim zuständigen W. B. Kdo. anfordert, wenn nicht eine sonstige Kasse leistungspflichtig ist. Wegen der den Krankenhäusern zu zahlenden Vergütungssätze siehe § 8 RVG, AV Nr. 25.

33. Ergibt die Prüfung, daß keine DB vorliegt, dann sind die Leistungen auf Kosten der Wehrmacht einzustellen. Etwa erforderliche Weiterbehandlung ist gegebenenfalls durch die Fürsorgestelle sicherzustellen (Nr. 24).

b. Verfahren, wenn die Gesundheitsstörung nicht die Folge einer DB ist.

34. Heilbehandlung zu Lasten der Wehrmacht ist nach der Entlassung nicht zuständig. Es ist sinngemäß wie nach Nr. 23/24 zu verfahren.

---

35. Im Schriftverkehr genügt bei Verweisung auf diese Bestimmungen die Angabe:

»Nach den Leitsätzen über die Heilbehandlung für Ü. vom 20. 2. 1936.«

36. Die Spitzenverbände der Krankenkassen und die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands sind benachrichtigt.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,

20. 2. 36. AHA/S In (IX).

Muster 1.

Wehrmachtdienststelle. Ort, Tag .....

Ausweis zur Ausstellung eines Reichsbehandlungsscheines.
(Wehrmachtversorgungsgesetz).

Der (Name, Dienstgrad) .....

aus ..... (Wohnort, Straße) .....

geboren ..... ist wegen (Gesundheitsstörung möglichst genau angeben) .....

behandlungsbedürftig. Die zuständige Krankenkasse[1]) wird ersucht, einen Reichsbehandlungsschein auszustellen und Heilbehandlung nach den Vorschriften des RVG. zunächst befristet bis zum ..... (Tag angeben, Höchstdauer 4 Wochen) zu gewähren.

Für Weiterbewilligung der Heilbehandlung und etwaige Rückfrage, ebenso für die Kostenerstattung, ist die Versorgungsabteilung des Wehrbezirkskommandos ..... zuständig, falls nicht eine sonstige Kasse leistungspflichtig ist.

Dienststempel.

..... (Deutliche Unterschrift.) Dienstgrad, Dienststellung.

[1]) Zuständig ist nach RVG. § 8 Abs. 3:

1. für Mitglieder einer Krankenkasse[2]), auch wenn sie als »Ausgesteuerte« geführt werden, } ihre Krankenkasse;
2. für freiwillige Mitglieder einer Ersatzkasse, die nicht versicherungspflichtig sind, } die Allgemeine Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, die Landkrankenkasse des Wohnorts;
3. für Versorgungsberechtigte, die als »Zugeteilte« keiner Krankenkasse angehören oder bei der Krankenkasse »ausgesteuert« und nicht Mitglied der Kasse geblieben sind, } die Allgemeine Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, die Landkrankenkasse des Wohnorts;
4. bei Erkrankung außerhalb des Wohnorts für alle Versorgungsberechtigte (Versicherte und Nichtversicherte) } die Allgemeine Ortskrankenkasse (Landkrankenkasse) des Erkrankungsortes.

[2]) Als Krankenkassen im Sinne des RVG. kommen in Betracht: Die Krankenkassen der Reichsversicherung (Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen), die Reichsknappschaft mit den Bezirksknappschaften, die See-Krankenkasse und die Ersatzkassen.

(Die Beschaffung der Formblätter regeln die Wehrkreiskommandos usw.)

Muster 2.

Wehrmachtdienststelle. Ort, Tag .....

Vorläufige Bescheinigung.

Bei dem (Name) ..... aus (Wohnung) .....

..... ist wegen .....

Krankenhausbehandlung — ambulante Behandlung — erforderlich. Um Behandlung wird ersucht. Die Kostenerstattung erfolgt nach den Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes durch die zuständige Krankenkasse, der der Kranke angehört oder noch zu zugeteilt wird. Die Heilbehandlung ist zunächst befristet bis zum ..... (Höchstdauer nur 4 Wochen) zu gewähren. Über die Verlängerung entscheidet das für die Versorgung zuständige Wehrbezirkskommando, falls nicht eine Krankenkasse leistungspflichtig ist.

Die Versorgungsabteilung des Wehrbezirkskommandos ..... hat Durchschlag — Abschrift — dieser Bescheinigung erhalten, etwaige Anfragen sind dorthin zu richten.

Dienststempel.

..... (Deutliche Unterschrift.) Dienstgrad, Dienststellung.

Diese Bescheinigung wird von Fall zu Fall ausgefertigt, ob Formblätter vorrätig zu halten sind, regeln die Wehrkreiskommandos usw.

118. Vernichten außer Kraft gesetzter Heeres-Druckvorschriften.

Für das Vernichten bzw. Verwerten außer Kraft gesetzter Druckvorschriften des Heeres gelten die Bestimmungen der H. Dv. 1a Vorbemerkungen Ziffer 5. Eine Abgabe solcher Vorschriften an die H Dv bzw. Wa Vs kommt daher, wie in letzter Zeit häufig geschehen, nicht in Frage.

An die H Dv bzw. Wa Vs sind lediglich gültige Druckvorschriften abzugeben, die überzählig sind oder aus sonstigen Gründen nicht benötigt werden, außer Kraft gesetzte Druckvorschriften nur dann, wenn dies ausdrücklich verfügt ist.

Vorstehende Anordnungen gelten auch für die Dienststellen des Reichskriegsministeriums. Abgabe der zu verwertenden Druckvorschriften des Heeres hat hier an die Hausverwaltung zu erfolgen.

Widersprechende Verfügungen werden hiermit aufgehoben.

In der H. Dv. 1a ist unter Vorbemerkungen in die letzte Zeile der Ziff. 5a zwischen »Ziff.« und der Zahl »424« einzufügen: »423,«.

In der H. Dv. 320/2 muß es in Nr. 427 in der letzten Zeile der S. 86 nicht »7a«, sondern »5a« heißen.

Oberkommando des Heeres,
26. 2. 36. H Dv.

119. Nachforschung.

Von der Heeres-Druckvorschriftenverwaltung ist am 5. 11. 35 eine Einschreibbriefsendung Nr. 697k, enthaltend 34 Stück H. M. 1935, Blatt 25, mit der Anschrift: »An den Standortältesten in Osnabrück« beim Postamt Berlin W 10 vorschriftsmäßig aufgeliefert. Der Einschreibbrief ist dem Empfänger **nicht** zugegangen; postamtlich ist der Verbleib des Briefes bisher nicht ermittelt worden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, daß der Brief fehlgeleitet und versehentlich einem anderen Bezieher (Standortältesten) ausgehändigt wurde, so daß zwei Einschreibbriefe mit Blatt 25 der H. M. in Eingang kamen.

Alle Dienststellen haben in ihrem Bereich sofort eingehende Nachforschungen nach dem eingangs näher bezeichneten Einschreibbrief anzustellen; im besonderen sind auch das Eingangs- und Empfangsbuch der nachzuweisenden Postsendungen (s. Ziffr. 38 und 42 sowie Anl. 6 und 7 der H. Dv. 62) einer gründlichen Prüfung zu unterziehen. Der Empfänger der fehlgeleiteten Sendung hat bis spätestens 12. März 1936 an die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung des Reichskriegsministeriums, Berlin W 35, Lützowufer 8, zu berichten — möglichst unter Beifügung des Briefumschlags —.

Fehlanzeige nicht erforderlich.

Oberkommando des Heeres,
28. 2. 36. H Dv. (IV).

120. Heldengedenktag und Gedenktag an die Wiederherstellung der Wehrhoheit.

Aus Anlaß der durch Erlaß des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht vom 30. 1. 36 Az 1c Nr. 540/36 J (IV a) [Ob. d. H. vom 5. 2. 36 Nr. 637/36 Allg H (IV a)] angeordneten Feiern entstehende unvermeidbare Ausgaben sind bei den einschlägigen Kapiteln und Titeln der fortdauernden Ausgaben — nötigenfalls unter Überschreitung der zugewiesenen Ausgabemittel — zu buchen.

Hierzu gehören im allgemeinen nur die Kosten für Ermieten von Großlautsprechern (Kap. VIII A 17 Tit. 34), für Zapfenstreiche (Kap. VIII A 2 Tit. 32) und für Herrichten der Plätze zu den Feiern — soweit die Kosten aus eigenen Mitteln der Truppen nicht gedeckt werden können — (Kap. VIII A 20 Tit. 23). Reise- und Beförderungskosten (Kap. VIII A 9) dürfen nur in besonders begründeten Fällen entstehen. Für das Ausschmücken der Gefallenenerinnerungszeichen und der Kriegergräber stehen besondere Mittel beim Heereshaushalt nicht zur Verfügung.

Oberkommando des Heeres,
28. 2. 36. AHA/H Haush.

121. Befreiung vom Arbeitsdienst für langdienende Freiwillige des Heeres.

Der Herr Reichsarbeitsführer hat sich mit Schreiben D Nr. 619/36 v. 11. 2. 36 damit einverstanden erklärt, daß die Bewerber für die Sonderlaufbahnen des Heeres gemäß H. Dv. 29 (Feuerwerker, Waffenmeister-, Hufbeschlagpersonal, Musiker usw.) in diesem Jahre nicht zum Arbeitsdienst herangezogen werden, wenn sie

1. sich durch Zusatzerklärung verpflichten, freiwillig länger als ein Jahr zu dienen,
2. ihre Berufsausbildung am 1. 4. 36 noch nicht abgeschlossen haben und
3. auch tatsächlich im Herbst 1936 eingestellt werden.

Über das Befreiungsverfahren folgen noch Durchführungsbestimmungen.

Oberkommando des Heeres,
28. 2. 36. Allg E (II).

122. Vertrieb von Schriften.

Die seelsorgliche Betreuung der Angehörigen der Wehrmacht ist allein Sache der zuständigen Standortpfarrer. Eine Einmischung außenstehender Persönlichkeiten oder Organisationen irgendwelcher Art ist untragbar.

Ich verbiete daher den Vertrieb der Schriften der »Deutschen Wehrmacht- und Schutzpolizei-Mission«, des »Kameradendienstes an der wehrhaften Mannschaft Deutschlands« sowie des »Dienstes an der Reichswehr und Schutzpolizei« und ähnlich gearteter Schriften oder Traktate.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
14. 2. 36. J (I c).

Vorstehender Erlaß wird zur Kenntnis gebracht.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
19. 2. 36. Allg H (IV a).

123. Besondere Vorkommnisse an der s. F. H. 18 und s. 10 cm K. 18.

Die Maßnahmen der Geschützbedienung bei besonderen Vorkommnissen an der s. F. H. 18 und s. 10 cm K. 18 sind als Anhang in der D 317/3 — Vorläufige Beschreibung der s. F. H. 18 usw. — niedergelegt.

Die Aufnahme in das Heft 2f der H. Dv. 200 (A. V. A.) erfolgt erst beim Neudruck dieser Vorschrift.

Oberkommando des Heeres,
18. 2. 36. AHA/In 4 (Ia/IIIb).

124. Kolbenstangen zum Luftvorholer und zur Rohrbremse mit Chromlederpackung.

Der Erlaß Ob. d. H. vom 9. 12. 35 AHA/In 4 (III b) — H. M. 1935 S. 181 Nr. 605 —, betreffend Kolbenstangen zum Luftvorholer der s. 10 cm K. 18 und s. F. H. 18 gilt sinngemäß für alle mit Luftvorholer ausgestatteten Geschützarten. Das sind z. Z.:

l. F. H. 16 (Ers. Laf.),
l. F. H. 18,
10 cm K. 17/04 n/A (m. Lv.),
lg. s. F. H. 13 und 13/02,
15 cm K. 16,
lg. 21 cm Mrs.

Auch diese Geschütze sind durch den Truppenwaffenmeister auf Ätzungen an den Kolbenstangen der Luftvorholer zu untersuchen. Sobald Ätzungen festgestellt werden, sind die Lederstulpen und Dichtungsringe der Stopfbuchse und des Kolbens durch neue aus neutralisiertem Chromleder zu ersetzen. Anforderung hat beim zuständigen Heereszeugamt zu erfolgen.

Gleichzeitig ist die Bremsflüssigkeit nach H. Dv. 173 Teil 4 Ziff. 230 zu untersuchen. Das gilt auch für die s. 10 cm K. 18 und s. F. H. 18.

Die Zeichnungen für die Lederstulpen und Dichtungsringe der Stopfbuchsen und Kolben für die mit Luftvorholer-Rohrbremsen ausgestatteten Geschützarten sind in nachstehender Zusammenstellung angegeben.

Oberkommando des Heeres,
20. 2. 36. AHA/In 4 (III b).

Liste der Stulpen für Stopfbuchsen und Kolben in Luftvorholern

Gerät	Zeichnungs-Nr.	Stückzahl für 1 Luftvorholer
l. F. H. 16 Ers. Laf.	5 F 1432 — 17	3
	5 F 1432 — 37	3
l. F. H. 18	5 F 1655 — 31	2
	5 F 1655 — 37	2
10 cm K. 17/04 n/A (m. Lv.)	5 F 31121 — 25	2
	5 F 1432 — 17	2
lg. s. F. H. 13 und 13/02	F 4 V 25456	2
	F 4 V 25466	2
15 cm K. 16	AK I 15024 L 36 Nr. 331	2
	AK I 15024 L 35 Nr. 330	2
lg. 21 cm Mrs.	1114/4002 Bl. 108 Nr. 885	2
	1114/4002 Bl. 107 a Nr. 882	2

Liste der Dichtungsringe und Stulpen für Stopfbuchsen und Kolben in Rohrbremsen

Gerät	Zeichnungs-Nr.	Stückzahl für 1 Rohrbremse
l. F. H. 16 Ers. Laf.	5 E 1431 — 11	2 Stulpen
	5 E 1431 — 14	9 Ringe
10 cm K. 17/04 n/A und 10 cm K. 17/04 n/A m. L.	5 E 3118 — 8	1 Stulp
	5 F 3118 — 9	6 Dichtungsringe
lg. s. F. H. 13 und 13/02	F 4 V 25529	1 Stulp
	E 4 V 25527	6 Dichtungsringe
15 cm K. 16	AK I 15024 L 35 Nr. 329	1 Stulp
	AK I 15024 L 35 Nr. 328	2 Lederscheiben
lg. 21 cm Mrs.	1114/4002 Bl. 105 Nr. 818	1 Stulp
	1114/4002 Bl. 105 Nr. 820	5 Lederringe

125. Grundstufen für Schießen mit C-Geschossen aus F. K. 16.

Soweit bei F. K. 16 eine für das C-Geschoß 2. Ladung gültige Grundstufe nicht vorhanden ist, dagegen die Stufenwerte für F. K. Gr. bekannt sind, kann die Grundstufe für F. K. Gr. 1. Ladung als behelfsmäßige Grundstufe für C-Geschoß 2. Ladung Verwendung finden.

Oberkommando des Heeres,
20. 2. 36. AHA/In 4 (II).

126. Ausstattung des Reichsheeres mit Scherenfernrohren.

1. Sämtliche Einheiten jeder Waffengattung des Heeres, für die nach den Ausrüstungsnachweisungen (K. A. N. und RH) Scherenfernrohre 14 Z ohne Gitterplatte zuständig sind, sowie die Schulen werden künftig mit »Scherenfernrohren 14 Z mit Gitterplatte« ausgestattet.

2. In die Scherenfernrohre 14 Z ohne Gitterplatte, die bei der Truppe und in den Heereszeugämtern vorhanden sind, werden die Gitterplatten bei Instandsetzungen in den optischen Heereswerkstätten eingebaut.

3. Die Scherenfernrohre anderer Fertigung, wie Scherenfernrohr 09, Scherenfernrohr 14 Goerz usw. — auch wenn umgeändert —, erhalten keine Gitterplatte, weil der Einbau der Gitterplatte in diese Scherenfernrohre zu hohe Kosten verursachen würde.

4. Deckblätter zu den Ausrüstungsnachweisungen werden nicht ausgegeben. Die Ausrüstungsnachweisungen werden bei Neudruck berichtigt.

Oberkommando des Heeres,
22. 2. 36. AHA/In 4 (III b).

127. Verpackungsanweisung für den Gasschutzvorrat.

1. Die am Deckel der Kiste Gasschutzvorrat 30 angeklebte Verpackungsanweisung ist von der Truppe und den Heeres-Feldzeugdienststellen handschriftlich wie folgt zu ändern:

a) Im Eintrag i) ist anstatt »Durelastic« zu setzen: »Klebstoff«.
b) Im Eintrag e) ersetze »Hautschutzmittel« durch »Hautentgiftungsmittel«.

2. In der Verpackungsanweisung für den Satz Gasschutzvorrat 24 ist von den Heeres-Feldzeugdienststellen zu ändern:

a) und b) wie bei 1 a und b.
c) Ändere die Überschrift »Satz Gasschutzvorrat 24« in »Kiste Gasmaskenvorrat 24«.

3. Die Verpackungsanweisung für Satz Gasschutzvorrat 17/18 ist durch die Heeres-Feldzeugdienststellen wie folgt zu ändern:

a) und b) wie unter 1 a und b.

Vollzugsmeldung zu 1. an Regimenter und selbständige Abteilungen zum 25. 4. 36. Die Heeres-Feldzeugdienststellen melden zum gleichen Zeitpunkt die Durchführung zu 1. bis 3. an die Heeres-Feldzeuggruppen. Höhere Stäbe, Kommandobehörden und Einzel-Dienststellen überwachen die Durchführung für ihren Bestand selbst.

Oberkommando des Heeres,
26. 2. 36. AHA/In 4 (IV b).

128. Schutzkäfig für Reizkörper.

Wegen Lieferschwierigkeiten konnten die angeforderten Schutzkäfige noch nicht überwiesen werden. Inzwischen sind die nach H. M. 1935 S. 45 Nr. 168 erstellten Anforderungen durch den Heeresaufbau 1935 überholt. Daher ist die erste Ausstattung aller Gasräume mit je einem Schutzkäfig durch die Wehrkreiskommandos nach dem Muster in H. M. 1935 S. 45 Nr. 168 und nach dem jetzigen Stande bis 28. 3. 36 erneut bei der Heeres-Feldzeugmeisterei anzufordern. Vorlage bei den Standortältesten 14. 3. 36, bei Wehrkreiskommandos 19. 3. 36.

Auf die übrigen Bestimmungen der obigen Veröffentlichung in den H. M. wird besonders hingewiesen.

Oberkommando des Heeres,
26. 2. 36. AHA/In 4 (IV b).

129. Berichtigung

In den H. M. 1936 S. 27 Nr. 67 ist unter 1., Abs. 2 in Zeile 5 zu streichen »Insp. d. Kav.«, ebenso unter 5., Zeile 2.

Die Anfertigung von Sondergasmasken und die Probeverpassung einer gepolsterten Gasmaske in der Gasschutzgerätwerkstatt sind auch von den Kav. Truppenteilen bei dem zuständigen Gen. Kdo. (W. Kdo.) zu beantragen.

Oberkommando des Herres,
26. 2. 36. AHA/In 4 (IV b).

130. Hochhalten des Unterschildes an l. F. H. 16-Lafetten der Neufertigung.

Die Klagen über zu schwache Begrenzungsanschläge für den Handgriff zum Hochhalten des Unterschildes an den rechten unteren Bremshebellagern bei den l. F. H. 16 der Neufertigung sind berechtigt.

Angebrochene Begrenzungsanschläge sind vom Truppenwaffenmeister durch Aufschweißen von entsprechend stärkeren Begrenzungsanschlägen auf dem genannten Bremshebellager zu ersetzen.

Oberkommando des Heeres,
28. 2. 36. AHA/In 4 (III b).

131. Abgabe unbrauchbarer K-Rollen.

Die unbrauchbaren K-Rollen sind standortweise gesammelt — nicht unter 10 Stück — kostenfrei an Firma Horst Dannert, Federnwerk Hagen in Westfalen — Station Hagen-Hauptbahnhof — abzugeben.

Oberkommando des Heeres,
25. 2. 36. AHA/In 5 (III).

132. Umbenennung des Festungsbaukorps.

Mit dem 1. 3. 36 wird die Bezeichnung »Festungsbaukorps« in »Festungs-Pionierkorps« abgeändert.

Mit dem gleichen Tage treten folgende weitere Umbenennungen in Kraft:

Frühere Benennung	Neue Benennung
Festungsbaugruppe	Festungs-Pionierstab
Festungsbaudienststellen	Festungs-Pionierdienststellen
Festungsbaubeamte	Festungs-Pionierbeamte
Festungsbaufeldwebel	Festungs-Pionierfeldwebel
Festungsbauoberfeldwebel	Festungs-Pionieroberfeldwebel.

Die Bezeichnungen »Inspektion der Festungen, Inspektion der Ostbefestigungen, Inspektion der Westbefestigungen, Festungsinspektion« bleiben bestehen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
8. 2. 36. Genstb. d. H./In Fest (VII).

133. Beihilfeanträge.

Die Verfügung Chef H. L. vom 26. 2. 31, P A (2) — H. V. Bl. 1931 S. 55 Nr. 131 —, erhält folgenden Wortlaut:

Notstandsbeihilfeanträge von Soldaten sind von den Bataillonen und Abteilungen den Divisionen unmittelbar vorzulegen. Diesen liegt die Prüfung der Anträge ob. Die Entscheidung auf die Anträge treffen die Generalkommandos bzw. das Kommando der Panzertruppen. Sie ist auf dem Dienstwege zurückzugeben. Bei der Inspektion der Kavallerie bleibt es beim bisherigen Verfahren.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
18. 2. 36. P A (2).

134. Einreihung von Angestellten in Vergütungsgruppen.

Wenn durch Stärkenachweisungen oder durch besondere Erlasse für eine Angestelltenstelle nicht eine Vergütungsgruppe, sondern mehrere Gruppen zugewiesen sind, hat dies die Bedeutung — Vorbem. A 10 zum Teil C der Stärkenachweisungen 1935 —, daß diese Gruppen für die ganze Dauer der Beschäftigung des Angestellten auf diesem Arbeitsplatze ausreichen müssen und daß nur die niedrigste Gruppe zunächst verfügbar ist. Die Vergütungsgruppen sind so in Anspruch zu nehmen, daß die Zeit des Verbleibens des Angestellten in der unteren Gruppe im angemessenen Verhältnis zur Zeit des Aufenthalts in der oberen Gruppe steht. Im allgemeinen wird dies erreicht werden, wenn die Höhergruppierungen in Gruppe VII und aufwärts frühestens nach einer Beschäftigung von zwei Jahren und erst nach Erreichung des 11. Grundvergütungssatzes in der unteren Gruppe, bei der Einreihung in Gruppe VIII und höher des 10. Grundvergütungssatzes angeordnet werden. Bei Einstellung älterer Angestellter darf die höhere Gruppe von vornherein in Anspruch genommen werden, wenn in der unteren Gruppe auf Grund zu berücksichtigender Vordienstzeiten ein höherer Grundvergütungssatz zusteht als mit Ordnungszahl 11 oder 10.

Einreihungen in die Gruppen V und VI sind neben den Leistungen auch davon abhängig zu machen, daß bei Gruppe V das 23. und bei Gruppe VI das 35. Lebensjahr vollendet sind.

Sollten sich in einzelnen Fällen bei Beachtung dieser Grundsätze Schwierigkeiten ergeben, ist meine Entscheidung einzuholen.

Der Erlaß vom 13. 3. 35, V 1 (III a) — H. M. S. 37 Nr. 130 —, betr. Werkmeister, wird hierdurch nicht berührt.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
17. 2. 36. V 1 (V).

135. Verzeichnis der Heereskassen.

Das mit $\frac{\text{Az. 59b V 1 (VI 3)}}{\text{2065. 35}}$ vom 30. 4. 35 herausgegebene Verzeichnis ist unter der in Spalte 1 angegebenen Nr. wie folgt zu ergänzen oder zu berichtigen:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7/II	Groß Born	H.St.O.K.	H.St.O.V.	Stettin	1 166	Rb. NSt.	Neustettin	—	—
18/II	Perleberg	—	—	—	—	»	Wittenberge (Bz. Potsdam)	—	—
29/II	Greifenberg (Pom.)	—	—	—	—	»	Kolberg (Ostseebad)	—	—
32/II	Treptow a. R.	—	—	—	—	»	»	—	—
14/III	Halle (Saale) ist zu streichen								
44/IV	Halle (Saale)	H.St.O.K.	H.St.O.V.	Leipzig	15 980	Rb. N.	Halle (Saale)	—	—
10/V	Kornwestheim	»	»	Stuttgart	44 838	»	—	Kreissparkasse Ludwigsb. Zw. St. Kornwestheim, Konto Nr. 700	—
5/VI	Dortmund	—	—	—	21 540	—	—	—	—
30/VIII	Lamsdorf	H.St.O.K.	H.St.O.V.	Breslau	43 720	Rb. NSt.	Neisse	—	Tr. Üb. Pl.
28/IX	Bernterode	A. K.	HMuAn.	Erfurt	2 962	»	Bleicherode	—	—
29/IX	Dingelstedt	»	»	Magdeburg	89	Rb. St.	Halberstadt	—	—
30/IX	Godenau	»	»	Hannover	511	Rb. NSt.	Alfeld (Leine)	—	—
31/IX	Herfa	»	»	Frankfurt (Main)	3 612	»	Hersfeld	—	—

Außerdem sind in Spalte 9 nachzutragen unter

26/I,	Pr. Eylau	Konto	Nr. 1 247
1/II,	Altdamm	»	» 13
12/II,	Mölln	»	» 8 382
28/II,	Woldenberg	»	» 738
32/II,	Treptow a. R.	»	» 1 230
10/III,	Bad Freienwalde	»	» 9 273
12/III,	Fürstenwalde	»	» 2 254
10/IV,	Bad Elster	»	» 644
36/IV,	Torgau	»	» 3 300
3/V,	Donaueschingen	»	» 931
8/VII,	Dillingen	»	» 1 324
12/VII,	Freising	»	» 1 126
19/VII,	Landsberg (Lech)	»	» 302
23/VII,	Neuburg	»	» 948
33/VII,	Traunstein	»	» 2 843
10/VIII,	Leobschütz	»	» 235
16/VIII,	Neuhammer	»	» 739
17/VIII,	Neustadt	»	» 570
23/IX,	Mecklenhorst	»	» 2 825

Oberkommando des Heeres,
25. 2. 36. V 1 (VI 3).

136. Exerzierhäuser.

Die in Ziffer 7 des Erlasses vom 22. 2. 35 V 2 (I a) — H. M. 1935 S. 27 Nr. 88 — vorgesehenen Rollrecke sind bei künftigen Neubauten nicht mehr auszuführen. Statt dessen sind Hülsenrecke einzubauen. Für die Bodenhülsen der Hülsenreckfäulen sind Beton- oder Mauerfundamente in den erforderlichen Abmessungen auszuführen. An Stelle der Hülsenrecke können auch auf Wunsch des Nutznießers Spannrecke Verwendung finden.

Oberkommando des Heeres,
20. 2. 36. V 2 (I d).

137. Vergebung von Leistungen.

(Vorgang H. M. 1935 S. 95 Nr. 331.)

I. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Zu 1: Nach Mitteilung des Herrn Reichsministers der Finanzen hat das Einfordern steuerlicher Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Auftragnehmern den erwarteten Erfolg gebracht. Säumige Steuerzahler sind veranlaßt worden, ihre Steuerschuld abzudecken, um an öffentlichen Aufträgen teilnehmen zu können.

Während bisher bei Dienststellen, die Listen führen über an Vergebungen zu beteiligende Firmen, schon alle vorgemerkten Auftragnehmer erfaßt werden, wird von nicht in Listen vorgemerkten Firmen Vorlage dieser Bescheinigung erst gefordert, wenn die Firmen Aufträge von 5000 *RM* aufwärts erhalten sollen. Von solchen Firmen ist künftig die Vorlage der Bescheinigung schon bei einem Auftragswert von 500 *RM* aufwärts zu fordern.

Festzuhalten ist daran, daß die Bescheinigungen nicht älter sein dürfen als ein Jahr. Im Einzelfalle kann die Gültigkeitsdauer einer Bescheinigung von der beteiligten Beschaffungsstelle auch auf kürzere Zeit begrenzt werden.

An Stelle der Urschrift dieser Bescheinigung ist auch ein Lichtbildabzug anzuerkennen.

II. Zahlung sozialer Beiträge.

Zu 2: Ob Firmen die sozialen Beiträge pünktlich zahlen, bescheinigen:

die Krankenkassen für die Kranken- und Arbeitslosenversicherung,

die Berufsgenossenschaften für die Unfallversicherung und

die Landesversicherungsanstalten für die Invalidenversicherung.

Lichtbildabzüge solcher Bescheinigungen sind anzuerkennen.

III. Angebote und Ausfuhrförderung.

Zu 3:

a) Niedrige Angebote von Bietern, die alle sonstigen Voraussetzungen für den Zuschlag erfüllen, entheben die Beschaffungsstellen natürlich nicht der Pflicht, auch diese Angebote sachlich und rechnerisch gewissenhaft zu prüfen.

b) Abweichungen von der Regelung zu 1 und 2 sind im Einzelfall zulässig nach H. M. 1935 S. 95 Nr. 331 Ziff. 3 Abs. 2.

c) Unter Hinweis auf die Erlasse vom 10. 7. und 10. 12. 1934 — 65 a 10 V 3 (IV a) — wird erneut ersucht, bei Vergebung von Leistungen — auch Bauleistungen — den Umfang der Ausfuhrtätigkeit eines Bewerbers maßgeblich mit zu berücksichtigen. Angebote von Firmen, die das schwierige, vielfach mit Verlusten verbundene Ausfuhrgeschäft betreiben und dadurch im Nutzen der deutschen Rohstoffversorgung Devisen hereinbringen, sind bei sonst gleichen Voraussetzungen zu bevorzugen vor Angeboten nicht aus-

führender Firmen. Von diesem Grundsatz kann im Einzelfalle abgewichen werden, wenn besondere Belange der Wehrmacht oder andere wichtige Gründe entgegenstehen, zum Beispiel Berücksichtigung von Grenz- und notleidenden Gebieten.

In den vorgenannten Erlassen ist bereits angeordnet worden, daß die Firmen als Nachweis über ihre Ausfuhrtätigkeit entsprechende Bescheinigungen der zuständigen Industrie- und Handels- oder Handwerkskammer beizubringen haben. Diese Kammern sind gehalten, in den Bescheinigungen zum Ausdruck zu bringen, ob eine Firma ihrer Ausfuhrpflicht tatsächlich genügt hat. Bei rückgängiger Ausfuhr muß also bescheinigt sein, daß der Rückgang nicht auf Gründen beruht, die von der Firma zu vertreten sind.

d) In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die Wirtschaftsgruppen verpflichtet sind, die von den Firmen aus ihrem Gewinn zu leistende Ausfuhrförderungsumlage auf die einzelnen Firmen nach ihrem Gesamtumsatz umzulegen. Die Wirtschaftsgruppen erhalten dazu von den Firmen Umsatzmeldungen.

Vereinzelt haben Wehrmacht-Auftragnehmer in solchen Meldungen den Umsatz mit der Wehrmacht nicht angegeben; verschiedentlich mit der Ausrede, er beträfe geheimzuhaltende Aufträge. Ein solches Verfahren ist nicht zu billigen. Deshalb ist in einschlägige Aufträge (einschließlich Geheimaufträge) nachstehender Vermerk aufzunehmen:

»In der Bestätigung dieses Auftrages ist auch anzugeben, daß der Auftrags-Wert in Ihrer Gesamtumsatzmitteilung an Ihre Wirtschaftsgruppe zur Ausfuhrförderungsumlage berücksichtigt werden wird.«

IV. Berücksichtigung notleidender Gebiete.

Zu 4/5: Erneut wird ersucht, bei Beurteilung der Frage, welche Gebiete bei Vergebung von Leistungen — auch Bauleistungen — zu bevorzugen sind, den Grad der Arbeitslosigkeit in erster Linie als Anhalt zu nehmen. Zur Zeit sind hauptsächlich notleidend: Schlesien, Westmark, Sachsen, die bayerische Ostmark und Hamburg. Für den Arbeitsanfall aus öffentlichen Aufträgen spielen auch die Vorleistungen eine erhebliche Rolle. In dafür geeigneten Ausschreibungen ist deshalb besonders darauf hinzuweisen, daß, soweit Vor- oder Unterlieferer beteiligt werden, auf Zuziehung von Betrieben in diesen Gebieten im Rahmen des möglichen Wert gelegt werde; im Angebot sei anzugeben, ob und aus welchem dieser Gebiete Vor- oder Unterlieferer bei Auftragserteilung berücksichtigt werden würden.

V. Häufung von Aufträgen bei Firmen und Lieferfristen.

Im Jahre 1935 war es wegen des stark gesteigerten Wehrmachtbedarfes oft nicht zu vermeiden, daß in einzelnen Industriezweigen sich bei einigen Auftragnehmern die Aufträge häuften, so daß sie in mehreren Schichten oder mit Überstunden arbeiteten. Bei der künftigen Vergebung von Leistungen muß mehr als bisher Bedacht darauf genommen werden, daß eine möglichst gleichmäßige Beschäftigung der Betriebe erreicht wird. Es ist nicht mehr zu vertreten, daß einzelne Betriebe über die gewöhnliche Arbeitszeit hinaus, andere Betriebe der gleichen Art dagegen verkürzt arbeiten oder stilliegen. Soweit wie irgend möglich, ist mit den zu beteiligenden Firmen zu wechseln. Mit Aufträgen gesättigte Firmen sind nicht zu berücksichtigen. Die Leiter der vergebenden Dienststellen sind dafür verantwortlich, daß die besonders wichtigen arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen der Wehrmachtaufträge nicht dadurch beeinträchtigt werden, daß Aufträge verspätet erteilt werden. In der Regel ist von den an Vergebungen beteiligten Bietern die schriftliche Erklärung im Angebot zu fordern, daß sie bei Auftragserteilung den Auftrag ohne Überschreitung der gewöhnlichen Arbeitszeit ausführen werden.

Grundsätzlich sind ausreichende Lieferfristen zu gewähren, die neben der Marktlage, den Arbeitsverhältnissen und besonderen Schwierigkeiten der Leistungen Rechnung tragen. Muß von diesem Grundsatze im Einzelfalle abgewichen werden, so sind die Gründe aktenkundig zu machen.

VI. Gewinne aus Wehrmachtlieferungen.

Die Wehrmachtaufträge haben einen großen Anteil an der Beschäftigung der Wirtschaft. Deshalb ist es erforderlich, Preisgestaltung und Zustand der Wirtschaft in vermehrtem Umfange zu überwachen. Alle Beschaffungsstellen haben die besonderen Lieferungsbedingungen oder die Aufträge durch nachstehende Bedingung zu ergänzen:

»Der Reichskriegsminister kann sich zur Nachprüfung der Angemessenheit der Preise an Hand der Jahresabschlüsse und zugehörigen buchmäßigen Aufzeichnungen neben seiner Preisprüfstelle auch einer von ihm zu beauftragenden neutralen Wirtschaftsprüfungs-Gesellschaft bedienen, wenn es die Umstände erfordern.

Die Prüfungskosten einer Wirtschaftsprüfungs-Gesellschaft werden je zur Hälfte getragen. Werden unangemessen hohe Gewinne nachgewiesen, so trägt die Lieferfirma die Kosten allein.«

Einsatz und Wahl einer Wirtschaftsprüfungs-Gesellschaft zu diesem Zweck bleibt vorbehalten.

Oberkommando des Heeres,
25. 2. 36. V 3 (VII a).

138. Waffenfarbe.

Für die Angehörigen des Radfahr-Batls. 1 wird an Stelle der weißen die goldgelbe Waffenfarbe eingeführt.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
27. 2. 36. V 5 (III a).

139. Ausgabe neuer Unterrichtstafeln für Art. Mun.

Das Heereszeugamt Kassel versendet nachstehende neue Unterrichtstafeln für Art. Mun. nach besonderem Verteiler:

1. Mun. d. F. K. 96/16
   Tafel 12/1 mit K. Gr. Patr. 16
   » 12/2 » K. Gr. Patr. 15 m. P.
   » 12/3 » K. Gr. Patr. 15 m. P. m. L.
   » 12/4 » K. Gr. Patr. 16 (Üb.) und K. Gr. Patr. 16 (Üb. B.).
2. Mun. d. l. F. H. 16
   Tafel 15/1 mit F. H. Gr. u. F. H. Gr. (N)
   » 15/2 » F. H. Gr. Stg.
   » 15/3 » F. H. Gr. (Üb. B.).
3. Mun. d. lg. s. F. H. 13
   Tafel 27/1 mit 15 cm Gr. 18
   » 27/2 » 15 cm Gr. 18 (Üb.)
   » 27/3 » 15 cm Gr. 18 a. A.

Gleichzeitig treten mit dem Erscheinen der neuen Tafeln nachstehend aufgeführte alte Tafeln außer Kraft und sind nach den Bestimmungen der H. Dv. g 2 zu vernichten:

1. Tafel II, l. F. H. 16
2. » VII, lg. f. F. H. 13.

Oberkommando des Heeres,
20. 2. 36. AHA/In 4 (II).

140. Stärkenachweisungen (RH) 1935.

A. Es werden für Heft 11 (Lehr- u. Versuchseinheiten) ausgegeben:

1. Inhaltsverzeichnis, Seiten I, II u. III. Diese sind gegen die bisherigen Seiten auszuwechseln.
2. St. N. (RH) 1935 für den Stab einer Kraftfahrkampftruppen-Versuchsabteilung, Nr. 0 10 1007, Teile A, B, C, gültig ab 1. 10. 1936.
3. St. N. (RH) 1935 für eine Kraftfahrkampftruppen-Versuchskompanie, Nr. 0 10 1084, Teile A, B, C, gültig ab 1. 10. 1936.
4. St. N. (RH) 1935 für eine Kraftfahrkampftruppen-Ausbildungskompanie, Nr. 0 10 1086, Teile A, B, C, gültig ab 1. 10. 1936.
5. St. N. (RH) 1935 für den Stab einer Kraftfahrkampftruppen-Lehrabteilung, Nr. 0 10 1105, Teile A, B, C, gültig ab 1. 10. 1936.
6. St. N. (RH) 1935 für eine Kraftradschützenlehrkompanie, Nr. 0 10 1111, Teile A, B, C, gültig ab 1. 10. 1936.
7. St. N. (RH) 1935 für eine Panzerabwehrlehrkompanie (mot Z), Nr. 0 10 1141, Teile A, B, C, gültig ab 1. 10. 1936.
8. St. N. (RH) 1935 für eine Panzerspählehrkompanie, Nr. 0 10 1162, Teile A, B, C, gültig ab 1. 10. 1936.
9. St. N. (RH) 1935 für eine Panzerlehrkompanie, Nr. 0 10 1171, Teile A, B, C, gültig ab 1. 10. 1936.
10. St. N. (RH) 1935 für eine Panzerschießlehrkompanie, Nr. 0 10 1173, Teile A, B, C, gültig ab 1. 10. 1936.
11. St. N. (RH) 1935 für das Musikkorps einer Kraftfahrkampftruppen-Lehrabteilung, Nr. 0 10 199, Teil A, gültig ab 1. 10. 1936.
12. St. N. (RH) 1935 für eine Fahrnachschublehrschwadron, Nr. 0 10 1205, Teile A, B, C, gültig ab 1. 10. 1936.
13. St. N. (RH) 1935 für eine Nebellehr- und Versuchsbatterie (mot), Nr. 0 10 612, Teile A, B, C, gültig ab 1. 10. 1936.
14. Die St. N. zu 2 bis 13 sind in das Heft 11 einzufügen.

B. St. N. (RH) 1935, Heft 11, Teil A, Seite 51 (Trompeterkorps einer Nachrichtenlehr- u. Versuchsabteilung [t mot]): Ändere die Nr. d. Einheit 0 999 handschriftlich in »0 10 999«.

Oberkommando des Heeres,
20. 2. 36. Allg E (III).

141. Berichtigung einer Stärkenachweisung.

Heft 2 (Infanterie), Teil C, Seite 3 (Stb. Wachtr. Berlin) füge als neue Zeile ff. ein:

»Fachhandwerker (K) ..... 1« (Zeile 12)
Buchung bei Kap. VIII A 17 Titel 33.

Oberkommando des Heeres,
28. 2. 36. Allg E (III).

142. Berichtigung einer L-Anlage zur A. N. Flak.

In den Anlagen-Sammelbänden Heer, Anlagenband L, ist in der Anlage L 662 auf Blatt e bei »Schutzkappe für die Hülse zum Rbl. F.« und bei »Verschlußüberzug« in Spalte 1 handschriftlich die »2« in »1« zu ändern.

Oberkommando des Heeres,
21. 2. 36. AHA/StAN.

143. Freigabe einer Vorschrift für den Buchhandel.

Die H. Dv. 316 »Pionierdienst aller Waffen« (All. Pi. D.) vom 11. Februar 1935 ist für den Verlag E. S. Mittler & Sohn, Berlin, freigegeben worden. Sie kann ab Anfang März d. J. von dort und durch jede Buchhandlung durch Dienststellen der Wehrmacht zum Wehrmachtvorzugspreis von 0,80 *RM* je Stück bezogen werden.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 6. 1935 ist auf S. 99 bei H. Dv. 316 in Spalte 3 der Vermerk »Mi & S« aufzunehmen.

Oberkommando des Heeres,
20. 2. 36. H Dv.

144. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. a) H. Dv. 398 A 12 Anhang »Anhang zum Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis) Artilleriegerät (G. Verz. A) Teil 12, 10 cm Kanone 17/04 n/A — Ziff. 5 —« von 1935 — »N. f. D.« —.
   b) H. Dv. 398 A 15 Anhang »Anhang zum Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis) Artilleriegerät (G. Verz. A) Teil 15, lange, schwere Feldhaubitze 13 — Ziff. 5 —« von 1935 — »N. f. D.« —.
   c) H. Dv. 398 A 19/20 »Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis) Artilleriegerät (G. Verz. A) Teil 19/20, schwere 10 cm Kanone 18 für Bespannung und für Kraftzug — Ziff. 5 —« von 1935 — »N. f. D.« —.
   d) H. Dv. 398 A 21/22 »Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis) Artilleriegerät (G. Verz. A) Teil 21/22, schwere Feldhaubitze 18 für Bespannung und für Kraftzug — Ziff. 5 —« von 1935 — »N. f. D.« —.

e) H. Dv. 398 A 51 »Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis) Artilleriegerät (G. Verz. A) Teil 51, Rohrwagen (Af. 19) der s. 10 cm Kanone und s. F. H. 18 (Bespg.) — Ziff. 20 —« von 1935 — »N. f. D.« —.

2. H. Dv. 481/6 Merkblatt für die Munition des l. M. W. 18 — vom 13. 11. 1935 — »N. f. D.«

Diese Vorschrift ist bereits versandt.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

D 446 Vorl. Merkblatt über die Munition des l. M. W. 18 — vom 2. 9. 1930 — »N. f. D.«.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist gemäß H. Dv. g 2 zu vernichten.

II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

1. D 606/1 (N. f. D.) »Kraftfahrgerät. Der leichte geländegängige Zugkraftwagen l. gl. Zgkw. (Sd. Kfz. 6) Type 1934 (L 4). Teil 1: Beschreibung« — vom 29. 10. 1935 —.

2. D 608/1 (N. f. D.) »Kraftfahrgerät. Der schwere geländegängige Zugkraftwagen s. gl. Zgkw. (Sd. Kfz. 8) Type 1934. Teil 1: Beschreibung« — vom 1. 10. 1935 —.

Benennung und Erscheinungstag der D 606/1 und D 608/1 sind im Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D 1) auf S. 70 handschriftlich einzutragen.

Nach besonderem Verteiler:

3. D 497 (N. f. D.) »Betrachtungen über Geschoßzerlegung« vom 1. 7. 1935.

4. D 498 (N. f. D.) »Splitterwirkung der Sprenggranaten« vom 1. 7. 1935.

Die Vorschriften sind in das »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D 1)« auf S. 57 handschriftlich einzutragen.

5. D 491 N. f. D. »Vorläufige Vorschrift für die Munition der s. F. H. 18« — vom 25. 9. 1935.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

D 491 N. f. D. »Vorläufige Vorschrift für das Laden der Munition der s. F. H. 18« — vom 4. 2. 1935.

D 447 N. f. D. »Vorläufige Vorschrift für das Anfertigen der Man. Kart. d. s. F. H. 18« — vom 14. 6. 1935.

6. D 492 N. f. D. »Vorläufige Vorschrift für die Munition der s. 10 cm K. 18« vom 1. 12. 1935.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

D 492 N. f. D. »Vorläufige Vorschrift für das Laden der Munition der s. 10 cm K. 18« vom 5. 3. 1935.

Benennung und Erscheinungstag der D 491 und D 492 sind im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeresvorschriften (D 1)« auf S. 56 handschriftlich zu berichtigen; D 447 ist auf S. 52 zu streichen.

Die ausgeschiedenen Vorschriften D 491, D 492 und D 447 sind nach H. Dv. g 2 zu vernichten.

145. Ausgabe von Deckblättern.

I. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

1. Deckblatt Nr. 13 bis 16 zur D 469 (N. f. D.) »Vorläufige Vorschrift für das Fertigen der 8,8 cm-Sprgr. Patr. L/4. 5 (Kz).« Vom 2. 7. 1932.

2. Deckblatt Nr. 1 bis 5 zur D 440 (N. f. D.) »Vorläufige Vorschrift für das Fertigen der K. Gr. Patr. 14.« Vom 22. 9. 1934.

II. Die Druckvorschriftenverwaltung des Reichsluftfahrtministeriums versendet:

Deckblätter Nr. 1 bis 10 zur H. Dv. 481/42 »Merkblatt für die Munition der 7,5 cm-Flak 14 und 7,5 cm-Flak 14 (Kp. u. Rh.).« Vom Januar 1936.

10705. 35. II A